

UNTERNEHMENSVERBÄNDE

Einführung

Das Gesetz Nr. 6.404 vom 15. Dezember 1976 (“Aktiengesetz”) betrifft zwei Arten von Unternehmensverbänden, und zwar: (i) die faktischen Verbände; (ii) die Verbände des bürgerlichen Rechts.

Die faktischen Verbände werden in Kapitel XX behandelt und werden durch einfache Aktienbeteiligung der beherrschenden Gesellschaft an einer beherrschten Gesellschaft gebildet.

Dasselbe Gesetz behandelt die Bildung von Verbänden des bürgerlichen Rechts, die sich aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses von den faktischen Verbänden unterscheiden.

Die Verbände des bürgerlichen Rechts entstehen aufgrund der Vereinigung von unterschiedlichen Vermögen und Rechtspersönlichkeiten mit der Annahme eines Übereinkommens oder eines Vertrags. Trotz Wahrung ihrer eigenen Rechtspersönlichkeiten handeln die Mitglieder der Verbände des bürgerlichen Rechts unter einer einzigen wirtschaftlichen Führung.

Das brasilianische Gesetz unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Modalitäten von Unternehmensverbänden des bürgerlichen Rechts, die Rechtslehre jedoch unterscheidet sie und hat sie in zwei getrennte Arten eingeteilt:

(i) unterordnende Verbände, die das Vorhandensein einer beherrschenden Gesellschaft voraussetzen, welche die einheitliche Führung und Kontrolle der beherrschten Gesellschaften innehat. Solche Verbände gelten im Aktiengesetz als eigentliche Unternehmensverbände und werden in Kapitel XXI behandelt; und

(ii) gleichgeordnete Verbände, worin die beteiligten Unternehmen sich nur zu den Bedingungen und in dem Umfang verpflichten, die im jeweiligen Vertrag vorgesehen sind. In diesen Fällen besteht keine Kontrolleinheit, nur eine Führungseinheit. Dies sind die in Kapitel XXII des obengenannten Gesetzes behandelten Konsortien.

Gegenstand dieser Abhandlung sind die Besonderheiten einer jeden der obengenannten Modalitäten, worüber wir uns nach einleitenden Bemerkungen hinsichtlich des Begriffs von Kontrolle/Beherrschung und der in Brasilien üblichsten Gesellschaftstypen verbreiten werden.

Einleitende Bemerkungen

Kontrolle

Der gesetzliche Begriff der Kontrolle ist Art. 116 des Aktiengesetzes entnommen, der den beherrschenden Aktionär als die natürliche oder juristische Person und Inhaberin von Gesellschafterrechten definiert, welche ihm fortwährend die Mehrheit der Stimmen bei den Gesellschafterbeschlüssen und die Macht, die Mehrheit der Führungskräfte (Buchstabe "a") zu wählen, sichern; er macht sich dieses Vorrecht zunutze, um die Gesellschaftstätigkeiten und den Betrieb des Unternehmens zu lenken und auszurichten (Buchstabe "b").

In der Praxis kann die Kontrolle unmittelbar von den Aktionären ausgeübt werden, die nicht einfach als Inhaber des Gesellschafterrechts, sondern auch unmittelbar in der Verwaltung des Unternehmens tätig sind oder alternativ von Aktionären, welche ihre Tätigkeit auf den Status eines Gesellschafters beschränken, der eine Gesellschaftsbeteiligung innehat, welche ihnen die Entscheidung bei den Gesellschafterbeschlüssen sichert und die Macht, die Mehrheit der Führungskräfte der Gesellschaft zu wählen. In diesem Fall haben die Aktionäre kein besonderes Interesse daran, persönlich Stellungen innerhalb des Managements des Unternehmens einzunehmen, sondern die Unternehmenspolitik zu bestimmen. Diese Art der Kontrolle ist moderner und entspricht eher der Realität der grossen Konzerne und der Struktur der Investment-Holdings.

Der Rechtsbegriff der Kontrolle wirft eine Streitfrage auf, insofern als dass sie von dem Begriff der Mehrheit losgelöst sein kann und als "Hälfte plus eins" der Aktien mit Stimmrecht eines bestimmten Gesellschaftskapitals verstanden werden kann.

Zu bemerken ist, dass das Aktiengesetz in seinem Art. 15, § 2 die Ausgabe von bis zu 2/3 des Gesellschaftskapitals in Vorzugsaktien zulässt, welchen das Stimmrecht abgesprochen werden könnte. Art. 118 desselben Gesetzes behandelt die Aktionärsabkommen, welche in der Regel Vereinbarungen über verpflichtende Stimmen für diejenigen enthalten, die sie abschliessen. Somit ist es möglich, dass Aktionäre, welche eine Anzahl von Stammaktien - sogar weniger als 50% (fünfzig

Prozent) dieser Art von Aktien - innehaben, in der Praxis die tatsächliche Kontrolle der Gesellschaft anlässlich der Hauptversammlungen der Aktionäre ausüben. Also würden Aktionäre, welche Aktien innehaben, die ca. 17% (siebzehn Prozent) des Gesellschaftskapitals vertreten, als tatsächliche Beherrscher der Gesellschaft auftreten.

Das Aktionärsabkommen kann auch als Werkzeug zur Ausübung der Kontrolle durch das Veto gehandhabt werden, denn dieses kann festlegen, dass bestimmte Themen die einstimmige Genehmigung der Unterzeichner des Abkommens erfordern.

Arten von Gesellschaften

Verschiedene Arten von Gesellschaften können sich sowohl im Falle der gleichgeordneten Verbände als auch im Falle der Unterordnungsverbände beteiligen. In Brasilien werden die Gesellschaften jedoch in 98% der Fälle von den Gesellschaftstypen (i) Aktiengesellschaften und (ii) Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildet. Wenngleich es nicht der Zweck dieser Abhandlung ist, wollen wir sie hier kurz voneinander unterscheiden.

Unter den Vorteilen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, sind hervorzuheben:

(i) es ist eine recht flexible Gesellschaftsform, da der Gesellschaftsvertrag so abgefasst werden kann, dass er den Vorstellungen der Gesellschafter entspricht;

(ii) die Beziehungen der Gesellschafter untereinander sind vorrangig vertraglicher Art. Dieses Merkmal ermöglicht die Anpassung des Gesellschaftsvertrags, so dass er den besonderen Umständen des Geschäfts, für das er bestimmt ist, gerecht wird;

(iii) der Gesellschaftsvertrag kann frei geändert werden, ohne dass die Einberufung einer Hauptversammlung oder andere der Aktiengesellschaft eigene Förmlichkeiten erforderlich sind. Doch muss darauf hingewiesen werden, dass alle Gesellschafter notwendigerweise der Änderung bei Übertragung oder Ausgabe neuer Gesellschaftanteile zustimmen müssen;

(iv) ist das Gesellschaftskapital von allen Gesellschaftern vollständig eingezahlt, beschränkt sich die Haftung des Gesellschafters auf die Gesamtheit des Gesellschaftskapitals;

(v) die GmbH benötigt keinen Aufsichtsrat oder Überwachungsrat;

(vi) die GmbH ist von der Veröffentlichung in der Presse von Bilanzen und anderen Gesellschaftshandlungen befreit; und

(vii) die brasilianische Gesetzgebung schreibt vor, dass die GmbH aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehe - natürliche oder juristische Personen - die nicht gebürtige Brasilianer sein und auch nicht ihren Wohnsitz in Brasilien haben müssen. Die GmbH kann von allen Gesellschaftern oder von einigen dieser verwaltet werden. Im Gesellschaftsvertrag wird festgelegt, welchen Gesellschaftern die Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft übertragen wird und falls dies eine juristische Person oder ein Ausländer mit Wohnsitz im Ausland sein sollte, so ist die Ernennung einer oder mehrerer in Brasilien wohnhaften natürlichen Personen zwingend; diese werden die Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung durch Befugnisübertragung wahrnehmen; und

(viii) der Aufwand, um eine GmbH zu gründen und zu betreiben ist etwas geringer als bei einer Aktiengesellschaft. Das Verfahren, um eine GmbH in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, ist einfach und zeitigt keinerlei steuerliche Auswirkungen.

Was nun die Aktiengesellschaft betrifft, so besteht ihr grösster Vorteil darin, dass sie ausgesprochen gut geeignet ist, um Geldmittel zu beschaffen und verschiedene Arten der Verschuldung ermöglicht. Aktiengesellschaften können Namens- und Schriftaktien^{*)}, Schuldverschreibungen, Genussscheine und Zeichnungsscheine ausgeben. Bis zu 2/3 ihres Kapitals kann durch Aktien ohne Stimmrecht vertreten sein, die verschiedene Vorteile und Vorrechte vermögensrechtlicher Art gewähren können.

Ein anderer vergleichsweiser Vorteil der Aktiengesellschaften ist ihre strukturbedingte Flexibilität zur Bildung von "joint ventures". Diese gestatten auf natürlichere Art und Weise die Strukturen des Aufsichtsrats, Beirats und Vorstands, neben dem Überwachungsrat.

Anders als im Falle der GmbHs beschränkt sich die Haftung des Aktionärs auf den Ausgabepreis der Aktien, welche individuell von ihm erworben oder gezeichnet werden.

^{*)} "Schriftaktien" sind Namensaktien, die nicht ausgegeben, sondern nur im Aktienbuch verzeichnet werden.

Nach Massgabe des Gesetzes müssen in die Satzung die vorgesehenen Verwaltungsstrukturen der Gesellschaft nämlich (i) Aufsichtsrat und/oder (ii) Vorstand aufgenommen werden. Entscheidet sich das Unternehmen dazu, keinen Aufsichtsrat zu haben, so übt der Vorstand alle verwaltungstechnischen Funktionen aus und bestimmt die allgemeine Ausrichtung der Geschäfte des Unternehmens, wobei er diese Aufgaben satzungsgemäss erfüllt. Die Mitglieder dieser Organe müssen zwingenderweise in Brasilien wohnhaft sein.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche jederzeit von der Hauptversammlung gewählt und abgesetzt werden können. Die Direktoren sind unmittelbar der Hauptversammlung unterstellt, sofern kein Aufsichtsrat besteht. Die Direktoren sind die Vertreter des Unternehmens gegenüber Dritten.

Die Gesellschaftssatzung muss die zulässige Anzahl von Direktoren enthalten (wobei die gesetzlich geforderte Mindestzahl zu beachten ist), die Art, wie sie ersetzt werden, die Dauer ihres Mandats (nicht über drei Jahre, Wiederwahl erlaubt) sowie die Aufgaben und Befugnisse eines jeden Direktors.

Nach diesen einleitenden Unterscheidungen wollen wir nun die Arten der in der brasilianischen Gesetzgebung vorgesehenen Unternehmensverbände des bürgerlichen Rechts besprechen.

Unternehmensverbände

Nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 265 des Aktiengesetzes wird ein Unternehmensverband (Konzern) aufgrund eines Unterordnungsverhältnisses zwischen einer beherrschenden Gesellschaft und ihren beherrschten Gesellschaften gebildet, die ihre Bemühungen dahingehend vereinigen, um ein ihnen allen gemeinsames Ziel zu verfolgen oder zur Beteiligung an gemeinsamen Tätigkeiten oder Unternehmungen. Somit wird das Vorhandensein einer beherrschenden Gesellschaft vorausgesetzt, die den Unternehmensverband leitet.

Die führende Gesellschaft dieses sogenannten Unterordnungs-Konzerns muss kraft Art. 265, § 1 brasilianisch sein und die Kontrolle über die beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar, jedoch dauernd ausüben. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der verfassungsmässige Unterschied zwischen brasilianischen Unternehmen mit nationalem Kapital und brasilianischen Unternehmen mit ausländischem Kapital seit der Aufhebung des Art. 171 der Bundesverfassung nicht mehr besteht.

Förmlich betrachtet müssen die am Konzern beteiligten Gesellschaften in ihrem Firmennamen den Ausdruck "Konzern" oder "Unternehmensverband" (Aktiengesetz, Art. 267) führen.

Die an einem Unternehmensverband beteiligten Gesellschaften bewahren ihre eigene Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen (Aktiengesetz, Art. 266) und anders als bei den faktischen Verbänden, haben sie eine schriftliche Vereinbarung (die offen oder geschlossen sein kann, je nach den dort enthaltenen Regelungen im Zusammenhang mit dem Eintritt anderer Gesellschaften), die beim Handelsregisteramt eingetragen wird, wo die Hauptrichtlinien enthalten sind, die dazu führen sollen, den Zweck des Verbands zu erreichen, sowie andere in Art. 269, Kopfteil und Absätze des Aktiengesetzes genannte Voraussetzungen; diese Vereinbarung enthält die folgenden Bestimmungen:

"Der Unternehmensverband wird durch einen von den beteiligten Gesellschaften genehmigten Unternehmensvertrag geregelt, der folgendes bestimmt:

I - die Bezeichnung des Konzerns;

II - Angabe der leitenden Gesellschaft und der Tochtergesellschaften;

III - Teilnahmebedingungen der verschiedenen Gesellschaften;

IV - Dauer, falls befristet, und die Bedingungen für die Auflösung;

V - die Bedingungen zur Aufnahme anderer Gesellschaften und zum Austritt der beteiligten Gesellschaften;

VI - Verwaltungsorgane und -ämter des Unternehmensverbands, die Befugnisse und Beziehungen zwischen der Verwaltungsstruktur des Verbands und derjenigen der beteiligten Gesellschaften;

VII - Erklärung der Staatsangehörigkeit der Kontrolle des Unternehmensverbands;

VIII - die Bedingungen zur Änderung des Unternehmensvertrags."

Die Ausserordentliche Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung muss dem Unternehmensvertrag zustimmen, wobei es dem unzufriedenen Minderheitsgesellschafter freigestellt wird, innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des betreffenden Beschlusses aus dem Unternehmensverband auszutreten. Der Betrag, der ihm ausbezahlt ist, hat -sofern vorhanden - der Satzung zu entsprechen, darf jedoch verhältnismässig nicht geringer als das Nettovermögen der Gesellschaft sein, welches in der letzten Vermögensbilanz ermittelt wurde. Nimmt er die Austrittsmöglichkeit anlässlich der Annahme der Vereinbarung nicht wahr, erfolgt die Präklusion dieses Rechts insofern, als dasselbe nicht später anlässlich nachfolgender Änderungen des Textes der Vereinbarung ausgeübt werden kann.

Das Gesetz legt spezifische Normen über die Verwaltung des Unternehmensverbands fest, wobei die in Art. 277 und §§ des Aktiengesetzes enthaltenen Bestimmungen zum Überwachungsrat der Tochtergesellschaften besonders zu erwähnen sind. Somit können laut Kopfteil dieses Artikels nicht beherrschende Aktionäre, welche mindestens 5% der Stammaktien oder der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht innehaben, die Einrichtung eines Überwachungsrats beantragen, falls dieser nicht ständig eingesetzt ist.

Die nicht beherrschenden Aktionäre, welche Inhaber von Aktien mit Stimmrecht sind, können gesondert ein Ratsmitglied und einen Stellvertreter wählen, wobei die Aktien ohne Stimmrecht oder mit beschränktem Stimmrecht ein weiteres Ratsmitglied wählen dürfen (Aktiengesetz, Art. 277, § 1, "a"). Die führende Gesellschaft der Gruppe und die Tochtergesellschaften können eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und Stellvertretern wählen, plus einem (Buchstabe "b").

Zu bemerken ist, dass der Überwachungsrat einer Tochtergesellschaft Informationen anfordern kann, die zur Einhaltung des Unternehmensvertrags für erforderlich erachtet werden, und zwar nicht nur von den Verwaltungsorganen anderer Tochtergesellschaften, sondern auch von denjenigen der beherrschenden Gesellschaft des Verbands.

Gemäss den Bestimmungen von Art. 276 sind die Minderheitsaktionäre zur Handlung sowohl gegen die Verwalter der Tochtergesellschaft selbst als auch gegen die führende Gesellschaft der Gruppe anlässlich von Verletzungen des Unternehmensvertrags berechtigt. Dieses Vorrecht wird den Minderheitsaktionären der beherrschenden Gesellschaft nicht mehr zugesichert, die im Falle, dass die beherrschende Gesellschaft als reine Wiederverteilerin der Geldmittel agieren und Investitionen unter den Unternehmen des Konzerns manipulieren sollte, benachteiligt werden können.

Im Unternehmensvertrag müssen die Regelungen enthalten sein, welche richtungsweisend für die Beziehungen zwischen der Verwaltungsstruktur des Konzerns und der Unternehmen, die ihn bilden sein sollen. Sofern diese das Gesetz nicht verletzen, sind die Richtlinien des Konzerns umgehend von den Verwaltern der Gesellschaften, die ihn bilden, anzunehmen.

Ausgenommen bei ausdrücklicher Bestimmung im Unternehmensvertrag obliegt die Vertretung der beteiligten Gesellschaften im Aussenverhältnis den Verwaltern

einer jeden einzelnen, unter Einhaltung der jeweiligen satzungsbedingten Regelungen zu diesem Thema. Somit kann die Konzernverwaltung nur ausnahmsweise die beteiligten Gesellschaften vertraglich binden.

Gemäss den Bestimmungen des Art. 271 des Aktiengesetzes wird der Unternehmensverband ab dem Tag als gebildet betrachtet, an dem beim Handelsregisteramt am Sitz der führenden Gesellschaft (i) das Abkommen über die Gründung des Konzerns; (ii) die Protokolle über die Hauptversammlung und/oder Vertragsänderung der beteiligten Gesellschaften; und (iii) die beglaubigte Erklärung mit Angabe der Aktienbeteiligung der beherrschenden Gesellschaft und der übrigen Beteiligten des Unternehmensverbands an jeder Tochtergesellschaft oder das Aktionärsübereinkommen, wodurch die Beherrschung der Tochtergesellschaft gewährleistet ist, hinterlegt wurden.

Es muss darauf hingewiesen, dass der Unternehmensverband nicht zu einer Einverleibung der beteiligten Gesellschaften führt, wie einige Juristen glaubten, sondern die juristische Form darstellt, welche die modernen Unternehmenskonzerne annehmen.

Der Gesetzgeber hat den Konzern als nach innen gerichtet konzipiert. Er ist eine "Gesellschaft 2. Grades" und nimmt keine Rechtspersönlichkeit an. Solchermassen besitzt der Konzern kein individuelles Eigenvermögen und handelt durch Verwaltung des Vermögens der beteiligten Gesellschaften und dadurch, dass er die Politik bestimmt, welche von den Gesellschaften befolgt werden soll.

Das Ziel des Konzerns ist ein besonderes und unterscheidet sich von dem der jeweiligen beteiligten Gesellschaften, so dass es also über das spezifische Betätigungsfeld jeder einzelnen hinausgeht. Ihr Zweck kann sich auf die Vereinigung von Mitteln und Bemühungen, auf die Unterordnung von Interessen der Gesellschaften unter diejenigen des Konzerns und auf die Beteiligung an den Kosten, Erlösen und Ergebnissen der Unternehmung beschränken.

Mögliche Gefahren der Unternehmensverbände

Unter den Gefahren, welche durch die Bildung von Unternehmensverbände entstehen können, sind die folgenden zu nennen:

(i) Missbrauch hinsichtlich der Minderheitsaktionäre, der nicht nur in den beherrschten Gesellschaften, sondern auch in der beherrschenden Gesellschaft

festzustellen ist;

(ii) Gläubigerschädigung infolge der Vermögensgemeinschaftlichkeit und der Möglichkeit, Vermögenswerte und Ergebnisse zwischen den beteiligten Gesellschaften zu übertragen. Der Gläubiger könnte sogar zu einem Irrtum verleitet werden insofern, als das augenscheinliche Vermögen in Wirklichkeit eventuell gar nicht existiert;

(iii) Missbrauch hinsichtlich Mitarbeiter bei Versetzung derselben in andere Unternehmen des Konzerns, ohne dass die ursprünglich vereinbarten Anstellungsbedingungen eingehalten werden;

(iv) Betrug gegen die Steuerbehörden im Falle der unlauteren Aneignung von Gewinnen und Verlusten zwischen den verschiedenen beteiligten Gesellschaften des Konzerns.

Rechte der Gläubiger

Das brasilianische positive Recht ist von der wirtschaftlichen Realität entfernt, da es angesichts der wirtschaftlichen Vereinigung (die Landesgrenzen überschreitet) auf der einzelnen und unterschiedlichen Rechtspersönlichkeit für jede Gesellschaft beharrt, woraus sich keine Solidarität gegenüber Drittgläubigern ergibt.

Die brasilianische Gesetzgebung sieht nicht die Gesamthaftung unter den am Konzern beteiligten Gesellschaften vor. Dasselbe gilt hinsichtlich der 'vollkommenen' Tochtergesellschaft, welche die krasseste Art des Zusammenschlusses von Gesellschaften darstellt. Die Haftung ist also streng vertraglich, das heisst, sie bezieht sich auf eine Verletzung des Unternehmensvertrags, und ist keine Deliktshaftung, wie in den faktischen Unternehmensverbänden. Es ist nur eine Deliktshaftung bei Verletzung des Gesetzes.

Als Behelfsmassnahme wird die Veröffentlichung der konsolidierten Finanzausweise der Gruppe zusätzlich zu den einzelnen Finanzausweisen jeder einzelnen Gesellschaft verlangt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der konsolidierten Finanzausweise muss mit dem der Veröffentlichung der Finanzausweise der beherrschenden Gesellschaft übereinstimmen. Wichtig ist, dass falls irgendeine der Gesellschaften eine offene Handelsgesellschaft ist, die Finanzausweise des Konzerns notwendigerweise von unabhängigen Buchprüfern zu prüfen sind.

Weiter ist zu bemerken, dass bei der Darlegung der Gründe für das Aktiengesetz der Gesetzgeber angeführt hat, es sei nicht erforderlich, einen Mechanismus zum Schutz der Gläubiger vorzusehen, denn - so wurde behauptet - der pathologische Fall sei bereits im Konkursgesetz (Fälle der paulianischen Klage und der Gläubigerschädigung) durch spezifische Behandlung vorgesehen. Ferner sei es den Parteien freigestellt, im Unternehmensvertrag eine Regelung aufzunehmen, welche die Solidarität unter ihnen vorsähe. Der Gesetzgeber war der Meinung, dass die gesetzliche Solidarität zur Umwandlung der beteiligten Gesellschaften in Abteilungen einer einzigen Gesellschaft führen würde.

Erwähnenswert ist, dass die Arbeitsgesetzgebung von einem abweichenden Grundsatz ausgeht, wobei in Art. 2 der CLT (Arbeitsgesetzgebung) das Vorhandensein der Gesamthaftung unter den Gesellschaften eines Unternehmensverbands im Zusammenhang mit den jeweiligen Arbeitnehmern festgelegt ist.

Art. 185 der Bundessteuergesetzgebung bestimmt: *“als betrügerisch ist die Veräusserung oder Belastung von Gütern oder Einkommen seitens einer Persönlichkeit anzunehmen, die Steuerschulden gegenüber dem Finanzamt aufgrund eines Steuerkredits hat, welcher ordnungsgemäss als Schuldforderung in der Vollstreckungsphase eingetragen ist”*. Das Gesetz 8.397 vom 6.1.92 hat übrigens in Art. 4 die Haftung der beherrschenden Gesellschaft für Steuerschulden ihrer beherrschten Gesellschaft vorgesehen. Bei der Behandlung der steuerlichen Sicherungsmassnahme wurde die Unverfügbarkeit der Vermögenswerte des Beklagten festgelegt, wobei sich die Unverfügbarkeit auf die Vermögenswerte des beherrschenden Aktionärs erstrecken kann.

Im Falle von Betrug gäbe es immer die Möglichkeit, sich vor Gericht darauf zu berufen, die Rechtspersönlichkeit ausser Acht zu lassen, so dass der Unternehmensverband als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden würde.

Haftung der beherrschenden Aktionäre und Gesellschaft

Art. 116 des Aktiengesetzes bestimmt, dass der beherrschende Aktionär seine Kontrollmacht solchermassen ausübe, dass der Zweck der Gesellschaft realisiert und die soziale Aufgabe erfüllt werde, wobei er gegenüber dem Unternehmen, den anderen Aktionären, Mitarbeitern und der Gemeinschaft Verpflichtungen und Verantwortungen hat.

Art. 117 führt in unwiderlegbarer Form Arten des Missbrauchs wirtschaftlicher

Macht auf und bestimmt:

“Der beherrschende Aktionär haftet für die Schäden, die durch Handlungen mit Missbrauch wirtschaftlicher Macht verursacht wurden.

§ 1 - Arten des Machtmissbrauchs sind:

a) das Unternehmen zu einem dem Gesellschaftszweck fremden oder dem Interesse des Landes schädlichen Zweck ausrichten oder es dazu führen, eine andere brasilianische oder ausländische Gesellschaft zum Schaden der Beteiligung der Minderheitsaktionäre an den Gewinnen oder am Gesamtvermögen des Unternehmens oder der Volkswirtschaft zu begünstigen;

b) die Liquidierung eines gutgehenden Unternehmens oder die Umwandlung, Einverleibung, Fusion oder Abspaltung des Unternehmens vorzunehmen, um für sich oder Dritte einen unbilligen Vorteil zum Schaden der anderen Aktionäre, derjenigen, die im Unternehmen arbeiten oder der Investoren in vom Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren zu erwirken;

c) Satzungsänderung vornehmen, Ausgabe von Wertpapieren oder Einsatz politischer Massnahmen oder Entscheidungen, deren Zweck nicht das Interesse des Unternehmens sind und darauf abzielen, den Minderheitsaktionären, denjenigen, die in dem Unternehmen arbeiten oder den Investoren in vom Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren Schaden zuzufügen;

d) einen Verwalter oder Inspekteur zu wählen, der bekanntermassen moralisch oder sachkundig unfähig ist;

e) einen Verwalter oder Inspekteur zu einer ungesetzlichen Handlung zu verleiten oder den Versuch dazu unternehmen oder - indem seine in diesem Gesetz und der Satzung festgelegten Pflichten nicht befolgt werden - gegen das Interesse des Unternehmens die Bestätigung derselben durch die Hauptversammlung zu erwirken;

f) mit dem Unternehmen direkt oder über Dritte oder über eine Gesellschaft, an der er ein Interesse hat, unter begünstigenden oder nicht angemessenen Bedingungen Verträge einzugehen;

g) regelwidrige Berechnungen von Verwaltern durch persönliche Begünstigung zu genehmigen oder genehmigen zu lassen oder einer Anzeige nicht nachzugehen, von

der er weiss oder wissen müsste, dass sie begründet ist oder die einen begründeten Verdacht auf Regelwidrigkeit rechtfertigt;

h) für die Zwecke der Bestimmungen in Art. 170, mit der Flüssigmachung von Vermögenswerten, die dem Gesellschaftszweck des Unternehmens fremd sind, Aktien zu zeichnen;

§ 2 - Im Falle des Buchstaben "e" des § 1 haftet der Verwalter oder Inspekteur, der die ungesetzliche Handlung begeht, gesamtschuldnerisch mit dem beherrschenden Aktionär.

§ 3 - Dem beherrschenden Aktionär, der ein Amt als Verwalter oder Inspekteur ausübt, obliegen auch die dem Amt eigenen Pflichten und Verantwortungen."

Art. 246 des Aktiengesetzes beruft sich auf Art. 116 und 117 und bestimmt, dass die beherrschende Gesellschaft für etwaige verursachte Schäden regresspflichtig ist.

Die Entschädigungsklage kann von einem Aktionär eingebracht werden, der 5% oder mehr des Gesellschaftskapitals vertritt, oder von irgendeinem Aktionär, der eine Kautions für die Anwaltshonorare vorlegt für den Fall, dass die Klage abgewiesen werden sollte. Bei Verurteilung muss die beherrschende Gesellschaft oder der beherrschende Aktionär nicht nur den Schaden wiedergutmachen, sondern auch die Anwaltshonorare in Höhe von 20% des Streitwerts neben der Prämie von 5% an den Kläger tragen.

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht vorgesehen, wer rechtmässig eine gerichtliche Massnahme ergreifen könnte, um den Beherrscher zur Verantwortung zu ziehen, ausser dem Minderheitsaktionär selbst, in der Eigenschaft als Handlungsbevollmächtigter des Unternehmens. Der Schadenersatz ist normalerweise nicht angemessen und ausreichend insofern, als er das Vorhandensein und den Nachweis des materiellen Schadens voraussetzt. Bei Interesse der Gemeinschaft ist ein solcher Nachweis schwer beizubringen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass obwohl Art. 246 im Kapitel des Aktiengesetzes enthalten ist, das die faktischen Unternehmensverbände behandelt, besagter Artikel ebenfalls auf die Verbände des bürgerlichen Rechts anzuwenden ist. Dieser Vorbehalt ist insofern gerechtfertigt, als falls der betreffende Artikel des

Gestzes nicht auf Verbände des bürgerlichen Rechts anwendbar wäre, sofern die notwendige Bestimmung im Unternehmensvertrag vorhanden wäre, die beherrschende Gesellschaft rechtmässig die Beherrschte dazu verleiten könnte, zum eigenen Schaden zu handeln.

Auch muss betont werden, dass der Begriff des “angemessenen Ausgleichs” des deutschen Rechts kein Gegenstück im brasilianischen Recht hat. In anderen Worten, bei Begünstigung einer Gesellschaft des Unternehmensverbands zum Schaden einer anderen legt die brasilianische Gesetzgebung keinen “angemessenen Ausgleich” fest, der von der Notwendigkeit einer Haftbarmachung der beherrschenden Gesellschaft oder des beherrschenden Aktionärs für etwaige der Gesellschaft, die nachteilig behandelt wurde, zugefügte Schäden befreien würde.

Amtshaftung des Verwalters

Zusätzlich zu den in Art. 153 bis 157 des Aktiengesetzes vorgesehenen Pflichten - die Pflicht zu Eifer und Sorgfalt, zu Treue und Mitteilung - müssen die Verwalter der beherrschten oder der beherrschenden Gesellschaft gewährleisten, dass die Geschäfte zwischen den Gesellschaften zu gerechten Bedingungen erfolgen, so dass keine der betroffenen Gesellschaften Schaden nimmt.

Da die Zusammenschlüsse unter Gesellschaften einige davon zum Schaden der anderen begünstigen können, schreibt Art. 245 des Aktiengesetzes - im Kapitel bezüglich der faktischen Unternehmensverbände enthalten, jedoch auch anwendbar auf die Unternehmensverbände des bürgerlichen Rechts - ausdrücklich die Pflicht der Verwalter vor, die Rechte und Interessen der Minderheitsaktionäre bei den täglichen Geschäften der beherrschten Gesellschaften zu gewährleisten.

Somit unterliegen die Geschäfte zwischen beherrschten und beherrschenden Gesellschaften vertauschbaren Bedingungen oder haben durch angemessenen Ausgleich zu erfolgen, wobei die Nichteinhaltung des Art. 245 die Haftbarmachung für Schäden und Verlusten bewirkt.

Wenngleich allgemein gehalten, ist die Erwähnung von “vertauschbaren Bedingungen” und “angemessenem Ausgleich” aufgrund der täglichen Handelsgeschäfte auf dem Markt allgemein zu ermitteln, wobei das Privileg zu vermeiden ist, denn es wäre nicht gerecht, dass das Gesetz ein einziges Kriterium für Gesellschaften festlegt, die in verschiedenen Geschäftszweigen tätig sind. Also wird der Markt als der angemessenste Masstab zur Feststellung dessen angesehen, was die

vertauschbaren Bedingungen und der angemessene Ausgleich für jede Geschäftsart ist.

Art. 159 desselben Gesetzes bestimmt, dass der Gesellschaft die Einbringung der Haftpflichtklage gegen den Verwalter obliegt. Sollte die Ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre die Einbringung der Klage nicht beschliessen, kann diese von Aktionären angestrengt werden, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals vertreten.

Konsortium

Das Konsortium, ein Unternehmensverband des bürgerlichen Rechts, ist in den Art. 278 und 279 des Aktiengesetzes vorgesehen. Tatsächlich bestimmt Art. 278:

“Die Unternehmen und jegliche anderen Gesellschaften, sowohl unter derselben Kontrolle als auch nicht, können unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels ein Konsortium bilden, um eine bestimmte Unternehmung durchzuführen.

§ 1 - Das Konsortium besitzt keine Rechtspersönlichkeit und die beteiligten Unternehmen verpflichten sich lediglich unter den im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Bedingungen, wobei jede einzelne für ihre Verpflichtungen einsteht, ohne Gesamthaftungsvermutung.

§ 2 - Der Konkurs eines an dem Konsortium beteiligten Unternehmens erstreckt sich nicht auf die anderen, wobei das Konsortium mit den anderen Vertragsparteien weitergeführt wird; etwaige Guthaben, welche dem in Konkurs gegangenen Unternehmen zustehen, sind in der im Vertrag vorgesehenen Art und Weise zu ermitteln und auszuzahlen.”

Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass das Konsortium eine Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist. Obwohl es spezifisch im Aktiengesetz vorgesehen ist, kann das Konsortium Unternehmen mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen vereinigen.

Das Konsortium wird durch Vertragsabschluss eingerichtet, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festgelegt sind. Der Vertrag hat der in Art. 279 des Aktiengesetzes vorgesehenen Form zu entsprechen.

Die am Konsortium beteiligten Unternehmen verpflichten sich zu den im Vertrag, der das Konsortium bildet, festgelegten Bedingungen, wobei die

Gesamthaftung untereinander nicht vermutet wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Parteien, so sie es wünschen, die Gesamthaftung im Vertrag nicht vorsehen können. Grundsätzlich haftet jedoch jede einzelne Gesellschaft für ihre Verpflichtungen, die individuell und jeder Gesellschaft eigen und nicht allen Gesellschaften des Konsortiums gemein sind. Eine spezifische gegenseitige vertragliche Bestimmung ist jedoch zulässig.

Teilnahme eines Konsortiums an öffentlichen Ausschreibungen

Die Teilnahme von Unternehmen, welche sich zu einem Konsortium vereinigt haben, an Ausschreibungen der Bundesverwaltung und ihrer Autarchien ist ausdrücklich in Art. 33 des Gesetzes Nr. 8.666 vom 21.6.1993, geändert durch das Gesetz Nr. 8.883 vom 8.6.1994, vorgesehen und bestimmt:

“Wenn in der Ausschreibung die Teilnahme von Unternehmen in Form von Konsortium zugelassen ist, sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

I - Nachweis der öffentlichen oder privatschriftlichen Verpflichtung zur Bildung des Konsortiums mit der Unterschrift der Beteiligten;

II - Angabe des für das Konsortium verantwortlichen Unternehmens, das die Bedingungen hinsichtlich der Führung zu erfüllen hat, welche zwingend in der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt sind;

III - Vorlage der in Art. 28 bis 32 dieses Gesetzes geforderten Unterlagen seitens jedes einzelnen Unternehmens des Konsortiums, wobei für den Zweck der technischen Befähigung die Summe der Quanten einer jeden Gesellschaft des Konsortiums und zum Zweck der finanzwirtschaftlichen Befähigung die Summe der Beträge einer jeden Gesellschaft des Konsortiums im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung zulässig ist; die Verwaltung kann für das Konsortium einen Aufschlag von bis zu 30% (dreissig Prozent) der von einem einzelnen Bieter geforderten Beträge verlangen, wobei dieser Aufschlag für die Konsortien, welche insgesamt von Kleinst- und Kleinbetrieben, wie im Gesetz definiert, gebildet werden, nicht verlangt werden kann;

IV - Hinderung zur Teilnahme einer Gesellschaft des Konsortiums an ein und derselben Ausschreibung über mehr als ein Konsortium oder einzeln.

V. - Gesamthaftung der Beteiligten für die vom Konsortium vorgenommenen

Handlungen, sowohl anlässlich der Ausschreibung als auch bei der Durchführung des Vertrags.

*§ 1 - Beim Konsortium von **brasilianischen** und ausländischen Unternehmen obliegt die Führung zwingend dem **brasilianischen** Unternehmen, unter Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes II dieses Artikels.*

§ 2 - Der siegende Bieter verpflichtet sich, vor Vertragsschliessung die Gründung und Eintragung des Konsortiums nach Massgabe der in Absatz I dieses Artikels genannten Verpflichtung zu veranlassen.”

Diese Teilnahme muss jedoch ausdrücklich in der Ausschreibung vorgesehen sein. In diesem Fall genügt die Vorlage einer Verpflichtung zur Gründung eines Konsortiums durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde. Nur wenn das Konsortium die Ausschreibung gewinnt, haben die Parteien die förmliche Gründung und die Eintragung gemäss Verpflichtung vorzunehmen.

Das Gesetz verlangt die Ernennung eines führenden Unternehmens durch das Konsortium. Beim Zusammenschluss von einem brasilianischen und einem ausländischen Unternehmen ist das führende Unternehmen zwingen das brasilianische Unternehmen. Dem führenden Unternehmen obliegt die Aufgabe, das Konsortium hinsichtlich der Beziehung mit der Verwaltung zu vertreten, wobei es die in der Bekanntmachung vorgesehenen Voraussetzungen für die Vertretung zu erfüllen hat. Im allgemeinen wird verlangt, dass das führende Unternehmen dazu befugt ist, im Namen der anderen Beteiligten Vorladungen entgegenzunehmen. Ausserdem - sofern die öffentliche Bekanntmachung dies ausdrücklich bestimmt - haftet das führende Unternehmen gegenüber der Verwaltung für Strafen und Entschädigungen infolge von Nichterfüllung des Vertrags oder widerrechtlicher Handlung seitens irgendeiner der Gesellschaften des Konsortiums, wobei normalerweise die Bekanntmachungen festsetzen, dass die Unternehmen gesamtschuldnerisch haften.

Dem führenden Unternehmen obliegt ferner die Verwaltung des Konsortiums, sowohl unter technischen Gesichtspunkten, wobei es dafür Sorge zu tragen hat, dass seine Leistung den Erwartungen der Verwaltung entspricht, als auch unter buchhalterischem Aspekt. In diesem Fall hat das führende Unternehmen Bücher zu führen, worin alle vom Konsortium vorgenommenen Finanzgeschäfte festgehalten werden. Das führende Unternehmen kann ausserdem, sofern dies im Vertrag vorgesehen ist, Guthaben im Namen der anderen beteiligten Gesellschaften entgegennehmen und darüber Quittung erteilen, um die jeweiligen Beträge dann

weiterzuleiten.

Die Befähigung der Parteien zum Zwecke der Zulassung des Konsortiums zu einer Ausschreibung erfolgt durch Vorlage der in Art. 28 bis 31 des Gesetzes 8.666/93 vorgesehenen Unterlagen im Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit, der technischen und finanziellen Eignung und der steuerlichen Ordnungsmässigkeit durch die einzelnen Gesellschaften des Konsortiums.

Ferner ist nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 8.666/93 die Teilnahme einer am Konsortium beteiligten Gesellschaft an ein und derselben Ausschreibung über mehr als ein Konsortium oder einzeln untersagt.

Gründung eines Konsortiums: Vertrag

Wie oben erwähnt, erfolgt die Gründung eines Konsortiums durch Vertrag, welcher die in Art. 279 des Aktiengesetzes festgelegten Voraussetzungen enthalten muss, die wir im folgenden wiedergeben:

“Das Konsortium wird durch einen Vertrag gegründet, welcher von dem Organ der Gesellschaft genehmigt wird, das für die Bewilligung der Veräusserung von Gütern des Anlagevermögens zuständig ist, und worin folgende Angaben enthalten sind:

- I - die Bezeichnung des Konsortiums, sofern vorhanden;*
 - II - die Unternehmung, welche Gegenstand des Konsortiums ist;*
 - III - Dauer, Anschrift und Gerichtsstand;*
 - IV - Festlegung der Pflichten und Verantwortlichkeiten der jeweiligen am Konsortium beteiligten Gesellschaften und der spezifischen Leistungen;*
 - V - Vorschriften zur Entgegennahme von Erlösen und Aufteilung des Ergebnisses;*
 - VI - Vorschriften zur Verwaltung des Konsortiums, Verbuchung, zur Vertretung der Gesellschaften und zu den Verwaltungsgebühren, falls vorhanden;*
 - VII - Art der Beschlussfassung im Zusammenhang mit Belangen im Allgemeininteresse mit der Anzahl Stimmen, die jeder am Konsortium beteiligten Gesellschaft zusteht;*
 - VIII - jeweiliger Beitrag der einzelnen am Konsortium beteiligten Gesellschaften zu den Gemeinkosten, falls vorhanden;*
- Einzelparagraph - Der Vertrag zur Bildung des Konsortiums und seine Änderungen werden beim Handelsregisteramt am Ort seines Sitzes hinterlegt und die entsprechende Urkunde muss veröffentlicht werden.”*

Der Abschluss des Vertrags unterliegt also der Genehmigung durch das Organ der Gesellschaft, welches zuständig für die Veräusserung von Gütern des Anlagevermögens ist. Im Falle einer Aktiengesellschaft ist diese Befugnis von den in ihren Statuten aufgeführten Bestimmungen abhängig. Dies kann sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat sein. Bestimmen die Statuten nichts darüber und ist kein Aufsichtsrat vorhanden, so ist die Hauptversammlung oder der Vorstand selbst dazu befugt. Was die GmbHs betrifft, so sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zu beachten.

Die Bezeichnung des Konsortiums ist, wie aus der obigen Bestimmung zu entnehmen, eine fakultative Bedingung des Vertrags; das heisst, es kann einen Namen haben oder nicht. Hinsichtlich des Gegenstands - die Unternehmung für die das Konsortium gegründet wird - so muss dieser deutlich und vollständig aufgeführt werden. Die Dauer kann an die Zweckerreichung gebunden sein. Es ist jedoch nicht erforderlich, die Dauer genau zu begrenzen, was die Parteien nicht daran hindert, diese festzusetzen oder von vornherein abzuschätzen. In diesem Fall ist es jedoch zweckmässig, hinsichtlich der etwaigen Vertragsverlängerung Regelungen festzulegen.

In Anbetracht der Tatsache, dass ein Konsortium keine Rechtspersönlichkeit ist, entspricht seine Anschrift im allgemeinen derjenigen des führenden Unternehmens oder einer der am Konsortium beteiligten Gesellschaften. Was den Gerichtsstand betrifft, so ist es wichtig, dass dieser so vereinbart wird, dass etwaige Konflikte der Gerichtsbarkeit im Falle eines Verfahrens zwischen Parteien, die an verschiedenen Orten ansässig sind, vermieden werden.

Die Bestimmung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten jeder einzelnen der am Konsortium beteiligten Gesellschaften ist einer der wichtigsten Aspekte des Vertrags. Das Gesetz hat diesen Punkt fast ausschliesslich den Parteien anheim gestellt, indem es festlegt: (i) dass die am Konsortium beteiligten Gesellschaften sich nur im Rahmen der im entsprechenden Vertrag vorgesehenen Bedingungen verpflichten; (ii) den Ausschluss der Gesamthaftungsvermutung unter den am Konsortium beteiligten Gesellschaften; und (iii) dass bei Konkurs einer der am Konsortium beteiligten Gesellschaften die Guthaben der in Konkurs gegangenen Gesellschaft gegenüber dem Konsortium gemäss den Bestimmungen des Vertrags zu ermitteln und auszuzahlen sind.

Die Normen hinsichtlich der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Parteien müssen Fragen wie die Zuständigkeit zur Erarbeitung und Unterzeichnung des Angebots und - falls der Gegenstand der Ausschreibung an das Konsortium vergeben

wird - des entsprechenden Vertrags enthalten, neben Vorschriften zu seiner Durchführung. Die Parteien können ferner den Abschluss einer Vermögensversicherung zur Abdeckung der Haftung vereinbaren, welche sich aus der Ausführung des Vertragsgegenstands ergeben könnte.

Hinsichtlich der Entgegennahme und Aufteilung der Einnahmen legt die Reglungsanweisung Nr. 14 vom 10.02.1998 der Bundeseinnahmestelle zwingend fest, dass Konsortien, die Erträge auszahlen, welche der Quellensteuer unterliegen oder Einkommen aus ihren Tätigkeiten erwirtschaften in der Körperschaftssteuerrolle (CGC) eingeschrieben sein müssen. Diese Einkommen unterliegen denselben Steuerregeln, die auf juristische Personen anwendbar sind.

Gemäss dem Erklärungsakt Nr. 21 vom 8.11.1991 des Aufsichtsamts für das Steuersystem unterliegen die Konsortien nicht der Pflicht, eine Einkommenserklärung abzugeben. Ihre Einnahmen werden aufgrund der Ergebnisse der am Konsortium beteiligten Gesellschaften berechnet, anteilmässig zur jeweiligen Beteiligung an der Unternehmung, wobei der an der Quelle einbehaltene Betrag auf das den am Konsortium beteiligten Gesellschaften geschuldete Einkommen in der jeweiligen Steuererklärung im einschlägigen Geschäftsjahr ausgeglichen wird.

Die Ernennung eines Verwalters, um das Konsortium zu verwalten, ist gang und gäbe. Dieser Verwalter wird im allgemeinen unter den am Konsortium beteiligten Gesellschaften selbst gewählt. Der Verwalter wird damit beauftragt, über die Geschäftsbücher, die Verbuchung der Einnahmen und die Zahlungen, die vom Konsortium vorzunehmen sind, und sogar über einen gemeinsamen Fonds, den die Parteien mittels periodischer Beiträge zum Zweck der Bestreitung der gemeinsamen Kosten einrichten, zu wachen. Was die Vertretung des Konsortiums betrifft, so kann diese sowohl durch eine juristische als auch eine natürliche Person erfolgen.

Bei Unternehmensverträgen ist die Auflage zur Abhaltung von Hauptversammlungen, um über Belange im Interesse der an dem Konsortium beteiligten Gesellschaften zu beratschlagen ebenfalls üblich. In diesen Fällen ist die Art der Einberufung und die Anzahl der Stimmen, die jeder Partei zusteht, festzusetzen. Auch kann ein Verfahren zur Beschlussfassung durch briefliche Anfrage, über Telegramm, Fax oder irgendein anderes Mittel festgelegt werden.

Schliesslich ist die Notwendigkeit der Eintragung des Vertrags hinsichtlich des Konsortiums und seiner Änderungen beim Handelsregisteramt "am Ort seines Sitzes" auf das Erfordernis der Veröffentlichung seiner Gründung zurückzuführen, auch für Steuerzwecke. Dazu ist zu bemerken, dass das Gesetz fälschlich den Ausdruck "Sitz"

verwendet, wenn es sich auf die Anschrift des Konsortiums bezieht, da dieses ja keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen ist es zweckmässig, dass der Unternehmensvertrag zusätzliche Bedingungen festlegt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ein- und Austritt der Parteien, Ausschluss infolge von Nichterfüllung, Strafklausel, Kündigung, Liquidierung, amtlichen Bescheiden und anderen Punkten, die die Parteien für zweckmässig erachten.

Schlussfolgerung

Die Bildung von Unternehmensverbänden des bürgerlichen Rechts ist eine Technik der Konzentration von Gesellschaften, die ein neues, nach aussen gerichtetes und höheres Interesse als das der jeweils einzeln betrachteten Gesellschaften erweckt. Die Gesellschaften schliessen sich zusammen im Hinblick auf gemeinsame Ziele.

Der Zusammenschluss in Konzernen ist zweckmässiger und flexibler als die anderen Formen von Zusammenschlüssen wie beispielsweise die Eingliederung, Fusion, Abspaltung, usw., da sie geringere steuerliche und vermögensrechtliche Auswirkungen verursacht. Die Konzerne rechtfertigen ihr Dasein, da sie höchst effiziente Formen beim Erzielen von Renditen der investierten Kapitaleinheiten bei proportioneller Erhöhung aller Produktionsfaktoren darstellen, welche für die technologische Entwicklung der globalisierten Welt unserer Zeit unabdingbar ist.

Das Konsortium, da es eine Modalität des Zusammenschlusses rein vertraglicher Art ist, ermöglicht eine grosse Flexibilität hinsichtlich der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Parteien. Ein äusserst vereinfachtes Verfahren zur Bildung eines Konsortiums hat den Gesellschaften, welche immer häufiger an Ausschreibungen teilnehmen, diese Modalität des Zusammenschlusses ermöglicht, wodurch sie den Auflagen der öffentlichen Hand besser nachkommen können.